

BECK · RYTER



Fälle und Lösungen zum Polizeigesetz Baden-Württemberg

für die Ausbildung in der Polizei

2. Auflage

 BOORBERG

Fälle und Lösungen zum Polizeigesetz Baden-Württemberg

für die Ausbildung in der Polizei

Hans Beck
ehemals Institut für Fortbildung, Böblingen

Carolin Ryter
Polizeipräsidium Konstanz

2., aktualisierte Auflage, 2019

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

2. Auflage, 2019

ISBN 978-3-415-06394-5

E-ISBN 978-3-415-06414-0

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2015 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © VRD – stock.adobe.com | Satz: Olaf Mangold Text & Typo, 70374 Stuttgart | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort zur 2. Auflage

Das Verwaltungsrecht – und das Polizeirecht ist ein Teil davon – gehört zu den schwierigsten Rechtsbereichen. Ohne Verständnis der Systematik des Verwaltungsrechts wird es schwerfallen, polizeilich relevante Sachverhalte des Alltags rechtlich auf die anzuwendenden Bestimmungen des Polizei- und Verwaltungsrechts zu übertragen.

Der Polizeivollzugsdienst, dem auch die Auszubildenden angehören, muss darüber hinaus sehr genau die (exklusiv nur dem Polizeivollzugsdienst vorbehaltenen) Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs – bis hin zum Schusswaffengebrauch als ultima ratio – grundlegend beherrschen.

Die Vorgänge im Stuttgarter Schlossgarten im Zusammenhang mit dem Bau von S 21 führen die alleinige Verantwortung des Polizeivollzugsdiensts im Umgang mit unmittelbarem Zwang gegen Personen deutlich vor Augen.

In der 2. Auflage wurden die Sachverhalte aktualisiert und die Lösungen dem aktuellen Klausurschema angepasst.

Wir haben versucht, die Sachverhalte und Lösungen so anschaulich und transparent wie nur möglich darzustellen, zumal in der fächerübergreifenden Unterrichtung regelmäßig mit dieser Thematik begonnen wird. Das hat uns auch dazu bewogen, die Unterpunkte des aktuellen Lösungsschemas mit den entsprechenden Ziffern in die Lösung mitaufzunehmen, genauso die im Gesetz enthaltenen Tatbestandsvoraussetzungen, also die gesetzlichen „Merkmale“.

Mit zunehmender Routine wird es sicherlich überflüssig werden, diese Überschriften auch in der Klausurbearbeitung zu platzieren. Anfänglich aber sind sie als „Navigation“ unverzichtbar.

Wie immer heißt es auch bei diesem Werk: Übung macht den (Polizei)meister/die (Polizei)meisterin.

Wir wünschen den Leserinnen und Lesern einen größtmöglichen Erkenntnisgewinn beim Lesen der Lektüre, begleitet mit dem hoffentlich oftmaligen Gedankenblitz: „Jetzt habe ich es verstanden!“

Wie immer sind wir für Verbesserungsvorschläge, Anregungen, Kritik und Bewertungen dankbar.

Im Oktober 2018

Hans Beck
Carolin Rytter

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	9
1. Klausurschema „Allgemeines Polizeirecht“	11
2. Klausuren für den Basiskurs	17
Fall 1 Generalermächtigung – § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V.m. § 3 PolG.	17
Fall 2 Generalermächtigung – § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V.m. § 3 PolG.	20
Fall 3 Formelle Rechtmäßigkeit – Grundzuständigkeit – § 60 Abs. 1 PolG	23
Fall 4 Formelle Rechtmäßigkeit – Eilzuständigkeit – § 60 Abs. 2 PolG	24
Fall 5 Formelle Rechtmäßigkeit – Parallelzuständigkeit – § 60 Abs. 3 PolG	27
Fall 6 Formelle Rechtmäßigkeit – Alleinzuständigkeit – § 60 Abs. 1, 2. HS PolG	28
Fall 7 Formelle Rechtmäßigkeit – Richtervorbehalt	30
Fall 8 Formelle Rechtmäßigkeit – Örtliche Zuständigkeit	32
Fall 9 Formelle Rechtmäßigkeit – Erkennbarkeit.	34
Fall 10 Formelle und materielle Rechtmäßigkeit – Allgemeinauftrag – §§ 1, 3 PolG	36
Fall 11 Adressat – Entschließungs- und Auswahlermessen – Verhältnismäßigkeit	42
Fall 12 Vollstreckung der Maßnahme (Verwaltungsakt)	45
Fall 13 Vollstreckung der Maßnahme (Verwaltungsakt) – Ersatzvornahme.	51
Fall 14 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme.	58
Fall 15 Vollstreckbarer Verwaltungsakt – Ersatzvornahme – Androhung	62
Fall 16 Verwaltungsakt und unmittelbarer Zwang	67
Fall 17 Unmittelbarer Zwang – Anwendung Pfefferspray	74
Fall 18 Unmittelbarer Zwang – Androhung Schusswaffengebrauch.	80
Fall 19 Unmittelbarer Zwang – Schusswaffengebrauch	88
Fall 20 Personenkontrolle – § 26 Abs. 1 Nr. 2 PolG.	96

Fall 21	Durchsuchung Person, Durchsuchung Sache – Zwangswise Abholung zur Verbüßung des Jugendarrests – §§ 29, 30 PolG	99
Fall 22	Durchsuchung der Person – § 29 PolG	106
Fall 23	Durchsuchung der Person – § 29 PolG	108
Fall 24	Gewahrsam – § 28 PolG	111
Fall 25	Gewahrsam – § 28 PolG	117
Fall 26	Gewahrsam – § 28 PolG	123
Fall 27	Gewahrsam – § 28 PolG	128
Fall 28	Sachverhalt Wohnungsverweis – § 27 a Abs. 3 PolG	132
Fall 29	Wohnungsverweis und Gewahrsam – § 27 a Abs. 3 und § 28 PolG	136
Fall 30	Betreten Wohnung – § 31 Abs. 1 PolG	144
Fall 31	Gewahrsam, Durchsuchung, PsychKHG	148
Fall 32	Betreten Wohnung – § 31 PolG	154
Fall 33	Durchsuchung Wohnung – § 31 PolG	157
Fall 34	Beschlagnahme – § 33 PolG	161
Fall 35	Beschlagnahme – § 33 PolG	164
Fall 36	Beschlagnahme – § 33 PolG	167
3.	Ganzheitliche Fälle.	171
Fall 37	Komplettes Prüfungsschema.	171
Fall 38	Gewahrsam, Betreten von Wohnungen zur Nachtzeit – §§ 28, 31 PolG	186
Fall 39	Gewahrsam, Androhung Schusswaffengebrauch gegen Person – §§ 28, 54 PolG	196
Fall 40	Übungsfall zum JuSchG	206
Fall 41	Außerordentliche Unterbringung nach PsychKHG	208

Abkürzungsverzeichnis

BAK	Blutalkoholkonzentration
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BPA	Bundespersonalausweis
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BW	Baden-Württemberg
DGL	Dienstgruppenleiter
d. h.	das heißt
DS	Durchsuchung
DVO	Durchführungsverordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
H. d. k. G.	Hilfsmittel der körperlichen Gewalt
HS	Halbsatz
IdF	Identitätsfeststellung
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JVA	Justizvollzugsanstalt
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KV	Körperverletzung
lit.	Buchstabe
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg
LVwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg
o. Ä.	oder Ähnliches
ö. S. o. O.	öffentliche Sicherheit oder Ordnung
PB	Polizeibehörde
PolG	Polizeigesetz
PsychKHG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
PVD	Polizeivollzugsdienst

RSG	Reizstoffsprüngerät
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SV	Sachverhalt
SWG	Schusswaffengebrauch
TBV	Tatbestandsvoraussetzung
TV	Tatverdächtige
u. U.	unter Umständen
UZW	Unmittelbarer Zwang
VA	Verwaltungsakt
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VHM	Verhältnismäßigkeit
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel
ZfP	Zentrum für Psychiatrie
z. N.	zum Nachteil
z. T.	zum Teil

1. Klausurschema „Allgemeines Polizeirecht“¹

Schema zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von polizeilichrechtlichen Maßnahmen

- 1 **Benennen der Rechtsgrundlage**
(zu prüfende Rechtsgrundlage nur nennen)
- 2 **Formelle Rechtmäßigkeit**
 - 2.1 Zuständigkeitsabgrenzung
 - ▶ Polizeibehörde – PVD (§§ 59, 60 PolG)
 - ▶ Besondere Zuständigkeitsregelungen
(z.B. Art. 104 Abs. 2 GG i. V.m. § 28 Abs. 3 PolG
oder Art. 13 Abs. 2 GG i. V.m. § 31 Abs. 5 PolG)
 - 2.2 Örtliche Zuständigkeit (§§ 75, 76 PolG)
 - 2.3 Erkennbarkeit
- 3 **Materielle Rechtmäßigkeit**
 - 3.1 Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge
 - 3.2 Adressat
 - ▶ Verhaltensstörer § 6 PolG
 - ▶ Zustandsstörer § 7 PolG
 - ▶ Unbeteiligte Personen § 9 PolG
 - ▶ Besondere Adressatenregelung der Eingriffsnorm
(z.B. § 20 Abs. 1 PolG)
 - 3.3 Ermessensausübung § 3 PolG
 - ▶ Rechtliche Schranken
 - ▶ Pflichtgemäßes Ermessen (Entschließungs- und Auswahl-
ermessen; Ermessensfehler)
 - ▶ Erforderlichkeit

¹ Es gibt für die Prüfung von praktischen Sachverhalten kein allgemein verbindliches Prüfungsschema. Dieses Schema stellt deshalb nur einen Anhalt für die Prüfung dar. Nicht jeder der hier aufgeführten Punkte muss in allen Sachverhalten geprüft werden. Jeder einzelne Punkt ist jedoch **sachverhaltsbezogen zu erläutern und zu begründen**.

3.4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit § 5 PolG

- ▶ Geeignetheit
- ▶ Erforderlichkeit (mildestes Mittel)
- ▶ Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (Angemessenheit)

3.5 Fristen und sonstige Bestimmungen

- ▶ Abhandlung ist abhängig von der zu prüfenden Einzelmaßnahme

4 Vollstreckung der Maßnahme

4.1 Liegt ein Verwaltungsakt (§ 35 LVwVfG) vor?

- ▶ Hoheitliche Maßnahme
- ▶ Behörde
- ▶ Gebiet des öffentlichen Rechts
- ▶ Einzelfallregelung
- ▶ Außenwirkung

4.2 Ist der Verwaltungsakt wirksam?

- ▶ § 43 Abs. 1 LVwVfG **Wirksamkeit**
- ▶ § 37 Abs. 2 LVwVfG **Formfreiheit**
- ▶ § 37 Abs. 1 LVwVfG **Bestimmtheit**
- ▶ § 41 Abs. 1 LVwVfG **Bekanntgabe**

4.3 Ist der Verwaltungsakt vollstreckbar?

- ▶ § 18 Abs. 1 LVwVG **Art und Weise der Vollstreckung**
- ▶ § 2 LVwVG **Vollstreckbarkeit**
- ▶ § 70 Abs. 1 VwGO **Widerspruch**
- ▶ § 80 Abs. 1 VwGO **Grundsatz: Rechtsbehelfe haben aufschiebende Wirkung**
- ▶ § 80 Abs. 2 VwGO **Entfall aufschiebende Wirkung (für PVD insb. Nr. 2)**
- ▶ § 4 LVwVG **zuständige Vollstreckungsbehörde**
- ▶ § 20 Abs. 1 LVwVG **Androhung**
- ▶ § 21 LVwVG **Vollstreckung bei Gefahr im Verzug**
- ▶ § 10 Abs. 1 LVwVG **Niederschrift**

5. **Auswahl des richtigen Zwangsmittels und dessen Rechtmäßigkeit**

Liegt eine vertretbare Handlung vor?

- ▶ Zwangsgeld, Zwangshaft, Ersatzvornahme

Liegt eine unvertretbare Handlung vor?

- ▶ Unmittelbarer Zwang

5.1. Rechtmäßigkeit des angewandten Zwangsmittels

5.1.1 Ersatzvornahme

- ▶ § 25 LVwVG
- ▶ § 19 LVwVG
- ▶ § 20 Abs. 1 LVwVG
- ▶ § 21 LVwVG

Begriff der Ersatzvornahme
Zwangsmittel (Auswahl + VHM)
Androhung
Vollstreckung bei Gefahr im Verzug

5.1.2 Unmittelbarer Zwang

- ▶ § 49 Abs. 2 PolG
- ▶ § 50 Abs. 1, 2 PolG
i. V.m. VwV PolG
- ▶ § 51 PolG
- ▶ § 52 Abs. 1 S. 1 PolG
- ▶ § 52 Abs. 1 S. 2 PolG
- ▶ § 52 Abs. 1 S. 3 PolG
- ▶ VwV zu § 52 PolG
- ▶ § 52 Abs. 2 PolG
i. V.m. VwV PolG
- ▶ § 52 Abs. 3 PolG
- ▶ VwV PolG zu
§ 52 Abs. 1 PolG

PVD wendet UZW nach Vorschriften des PolG an
Begriff und Mittel des UZW
Zuständigkeit (nur PVD)
polizeilicher Zweck erscheint auf andere Weise nicht erreichbar
Sachvorrang
besondere Verhältnismäßigkeit
(angewandtes Mittel muss nach Art und Maß dem Verhalten, Alter und Zustand des Betroffenen angemessen sein)
Rechtliche Voraussetzungen für **Fesselung** (sachverhaltsabhängig)
Androhung (soweit es die Umstände lassen; wenn Anwendung UZW nicht zulässig, dann auch Androhung unzulässig)
Übermaßverbot (UZW beenden, wenn Zweck erreicht oder Zweck nicht erreichbar ist)
Gefährdung Unbeteiligter ist nach Möglichkeit zu vermeiden

Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs

- ▶ § 53 Abs. 1 S. 1 PolG **Allg. Voraussetzung** für die Anwendung UZW liegen vor + einfache körperliche Gewalt, verfügbare H. d. k. G. und mitgeführte Hieb Waffen **erfolglos angewandt** oder nicht **erfolversprechend**
- ▶ § 53 Abs. 1 S. 2 PolG **Sachvorrang**
i. V. m. VwV PolG
- ▶ § 53 Abs. 1 PolG **Androhung** (grundsätzlich durch „Anruf“; Warnschuss möglich)
i. V. m. VwV PolG **Einschränkung** SWG bei Kindern, gebrechlichen und hilflosen Personen
- ▶ § 53 Abs. 2 PolG SWG unzulässig, wenn **Unbeteiligte** mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet (Ausnahme: SWG einziges Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr)

Schusswaffengebrauch gegen Personen

- ▶ § 54 Abs. 1 Nr. 1 PolG – **Gefahrenabwehr**
 - ▶ Liegt eine **rechtswidrige Tat** vor, die sich **nach den Umständen** als ein **Verbrechen** oder ein „**qualifiziertes Vergehen**“ darstellt?
 - ▶ Wird durch den SWG die **unmittelbar bevorstehende Ausführung** oder **Fortsetzung** dieser rechtswidrigen Tat **verhindert**?
- ▶ § 54 Abs. 1 Nr. 2 PolG – **Strafverfolgung**
 - ▶ Versucht sich die Person der Festnahme oder Feststellung ihrer Person durch Flucht zu entziehen?
 - ▶ Ist die Person...
 - ... auf **frischer Tat betroffen** worden und stellt sich diese rechtswidrige Tat nach **den Umständen** als ein **Verbrechen** oder ein „**qualifiziertes Vergehen**“ dar?
 - ... oder eines **Verbrechens dringend** verdächtig?
 - ... oder eines **Vergehens dringend verdächtig** und gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Person von einer **Schusswaffe** oder **Sprengstoff Gebrauch** machen wird?
- ▶ § 54 Abs. 1 Nr. 3 PolG – **Fluchtvereitelung/Wiederergreifung**
 - ▶ Befindet oder befand sich die Person im **amtlichen Gewahrsam** gem. § 54 Abs. 1 Nr. 3 lit. a–e PolG und soll durch den SWG die **Flucht vereitelt** oder die **Wiederergreifung** ermöglicht werden?

- ▶ § 54 Abs. 4 Nr. 4 PolG – **Gewaltsame Gefangenenbefreiung**
 - ▶ Mit **Gewalt** wird versucht,
 - einen **Gefangenen** oder
 - eine **Person**, gegen die die **Sicherungsverwahrung** (§§ 66, 66b StGB) oder **Unterbringung** (§§ 63, 64 StGB oder §§ 126, 126a StPO) angeordnet ist.
 - ▶ aus dem **amtlichen Gewahrsam** zu **befreien**
- ▶ § 54 Abs. 2 PolG i. V. m. VwV PolG – **Finaler Rettungsschuss**
 - ▶ SWG ist **einziges Mittel** zur **Abwehr** einer **gegenwärtigen**
 - **Lebensgefahr**
 - Gefahr einer **schwerwiegenden** Verletzung der **körperlichen Unversehrtheit**

Abschließende Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach SWG gem. § 5 PolG

6. Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme

- ▶ Es darf kein vollstreckbarer Verwaltungsakt („Grundverfügung“) vorliegen:
 1. Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit der jeweiligen Eingriffsmaßnahme aus dem PolG (z.B. §§ 1, 3 oder §§ 26 ff. PolG).
 2. Prüfung der besonderen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 1 PolG
 - Polizeilicher Zweck ist nicht oder nicht rechtzeitig durch Maßnahmen gegen die in §§ 6, 7 PolG bezeichneten Personen erreichbar.
 3. Sonstige Bestimmungen aus § 8 Abs. 1 PolG
 - Benachrichtigungspflicht gem. § 8 Abs. 1 S. 2 PolG

2. Klausuren für den Basiskurs

Fall 1

Generalmächtigung – § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 PolG

Sachverhalt:

Es ist Samstagabend im August gegen 23.00 Uhr. Sie fahren mit Ihrem Kollegen im Revierbereich Streife, als Sie den Auftrag erhalten, an die Fahrradbrücke in Konstanz zu fahren. Dort sollen sich am Fußweg zur Brücke mehrere Jugendliche aufhalten und Flaschen auf den Boden geworfen haben (Anmerkung: Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar).

Als Sie an der Örtlichkeit eintreffen, stellen Sie Ihren Streifenwagen in einiger Entfernung ab und begeben sich zu Fuß zu der Fahrradbrücke über den Rhein.

Sie können drei Jugendliche, alle im Alter von 16 bzw. 17 Jahren, daran hindern zu fliehen.

Auf dem Boden liegen die Scherben mehrerer zerbrochener Glasflaschen. Sie stellen die Personalien der drei Jugendlichen fest und weisen sie an, die Scherben aufzusammeln und in den dortigen Mülleimer zu werfen.

Aufgabe:

Erläutern und begründen Sie sachverhaltsbezogen die materielle Rechtmäßigkeit der Anweisung an die Jugendlichen, die Scherben zu beseitigen. Gehen Sie hierbei nur auf die Tatbestandsvoraussetzungen und die Rechtsfolge ein.

Lösungsmöglichkeit:

3. Materielle Rechtmäßigkeit

3.1 Prüfung Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge

► Einzelner

Ein Einzelner ist jede natürliche Person von der Geburt bis zum Tod.

Einzelne sind in diesem Sachverhalt die Personen, die unter Umständen durch die Scherben in Gefahr geraten bzw. einen Schaden erleiden könnten. Es gibt also mehrere Einzelne.

► **Gefahr**

Eine Gefahr ist die objektive, nicht entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts.

Hier könnte eine **konkret drohende Gefahr** vorliegen. Konkret drohend ist eine Gefahr dann, wenn ein Schadenseintritt nach allgemeiner Lebenserfahrung aufgrund objektiver Tatsachen mit großer Wahrscheinlichkeit in nächster Zeit zu erwarten ist.

Durch die Scherben auf dem Boden vor der Fahrradbrücke kommt es zu Gefahren für Fußgänger. Die Scherben könnten die Schuhe dieser Personen oder Gegenstände, die dort abgestellt werden, beschädigen. Viele Fahrradfahrer befahren den Fußweg, um auf die Brücke zu fahren. Durch die Scherben könnten die Reifen beschädigt werden. Außerdem kann es zu Verletzungen bei den Personen kommen, vor allem bei dünnem Schuhwerk. Da es laut Sachverhalt Samstagabend (im Sommer) ist, kann man davon ausgehen, dass der Fußweg zur Fahrradbrücke auch tatsächlich von Personen, die ihren Abend in der Altstadt verbringen, benutzt wird.

► **Störung**

Eine Störung liegt vor, wenn ein Schaden eingetreten ist.

Laut Sachverhalt ist das Zerschlagen der Flaschen eine Ordnungswidrigkeit, was einen Verstoß gegen die Rechtsordnung darstellt. Somit liegt ein ideeller Schaden vor. Es liegt also eine Störung vor.

► **Öffentliche Sicherheit**

Die öffentliche Sicherheit umfasst die geschriebenen Rechtsnormen und die Individualrechtsgüter (z.B. Gesundheit und Eigentum).

Laut Sachverhalt liegt hier eine Ordnungswidrigkeit vor. Es wurde also geschriebenes Recht verletzt. Außerdem sind Gesundheit bzw. Eigentum der Benutzer des Fußweges gefährdet. Die Öffentliche Sicherheit ist also bedroht und bereits gestört.

► **Öffentliches Interesse**

Öffentliches Interesse liegt in der Regel dann vor, wenn die öffentliche Sicherheit betroffen ist.

Dies ist hier der Fall: Regelfall 1, Verletzung einer Rechtsnorm. Öffentliches Interesse ist gegeben.

Ergebnis:

Die Jugendlichen müssen unserer Aufforderung Folge leisten und die Scherben aufheben.

Merke:

Gibt es eine spezielle Ermächtigungsgrundlage, so hat diese Vorrang vor der allgemeinen Ermächtigungsgrundlage. Es gilt daher folgende **Abstufung**:

- Spezialermächtigungen außerhalb des PolG
- Spezialermächtigung innerhalb des PolG
- Generalermächtigung

Hinweis:

Bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 PolG reicht es aus, wenn eine Gefahr und/oder Störung vorliegt. Gleiches gilt für Einzelner und/oder Gemeinwesen. Es muss nur die vorliegende Tatbestandsvoraussetzung definiert und subsumiert werden.

Fall 2

Generalmächtigung – § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 PolG

Sachverhalt:

Sie befinden sich am Vatertag gegen 20.45 Uhr mit Ihrem Kollegen POM Bär auf Streifenfahrt im Stadtgebiet von Ravensburg.

Vor der Kneipe „Hau Wech“ fällt Ihnen eine männliche Person auf, die offensichtlich betrunken vom Biergarten in Richtung eines dort geparkten Pkw torkelt.

Sie wenden Ihr Dienstfahrzeug, und als Sie auf den Parkplatz der Kneipe einbiegen, sehen Sie, wie der Mann bereits in dem Pkw sitzt und gerade im Begriff ist, sich anzuschnallen. Die Fahrertür ist noch immer geöffnet.

Als Sie und Ihr Kollege POM Bär den Pkw erreichen, versucht der völlig betrunkene Mann immer noch vergeblich, die Gurtzunge in das Gurtschloss zu stecken. Den Pkw-Schlüssel hat er bereits in das Zündschloss gesteckt, der Motor läuft und die Handbremse hat er ebenfalls schon gelöst.

Nach Ihrer Einschätzung ist der Mann aufgrund seiner Alkoholisierung nicht geeignet, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr zu führen.

Daraufhin ziehen Sie den Zündschlüssel aus dem Schloss, sichern das Fahrzeug vor dem Wegrollen und untersagen dem Mann die Fahrt.

Aufgabe:

Erläutern und begründen Sie sachverhaltsbezogen, ob die Untersagung der Fahrt materiell rechtmäßig war. Gehen Sie hierbei nur auf die Tatbestandsvoraussetzungen und die Rechtsfolge ein.

Lösungsmöglichkeit:

3. Materielle Rechtmäßigkeit

3.1 Prüfung Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge

Im vorliegenden Sachverhalt könnte eine Aufgabe für die Polizei gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 PolG vorliegen.

► **Einzelner**

Einzelner ist jede natürliche Person von der Geburt bis zum Tod.

Die Personen, die die gleiche Straße befahren bzw. in unmittelbarer Zukunft befahren werden, sind wie der Kneipengast Einzelne in diesem Sinne. Es gibt also mehrere Einzelne.

► **Konkret drohende erhebliche Gefahr**

Eine Gefahr ist die objektive, nicht entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts.

Hier könnte eine konkret drohende Gefahr vorliegen. Konkret drohend ist eine Gefahr dann, wenn ein Schadenseintritt nach allgemeiner Lebenserfahrung aufgrund objektiver Tatsachen mit großer Wahrscheinlichkeit in nächster Zeit zu erwarten ist.

► **Erhebliche Gefahr**

Bei der erheblichen Gefahr wird ein bedeutsames Rechtsgut bedroht oder die Erheblichkeit ergibt sich aus Umfang oder Intensität des zu erwartenden Schadens.

Ein Unfall ist aufgrund des deutlich torkelnden Autofahrers mit großer Wahrscheinlichkeit in nächster Zeit zu erwarten. Bei Unfällen mit Pkw ergeben sich regelmäßig größere Sachschäden, außerdem ist das bedeutsame Rechtsgut Gesundheit, ggf. das Leben des betrunkenen Mannes und anderer bedroht. Daher liegt hier eine konkret drohende erhebliche Gefahr vor.

► **Störung**

Eine Störung liegt vor, wenn ein Schaden eingetreten ist.

Laut Sachverhalt liegen hier zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine unmittelbar bevorstehende Straftat nach § 316 StGB vor. Dies wäre eine Rechtsgutverletzung. Rechtsgutverletzungen stellen einen ideellen Schaden dar. Es liegt also eine Störung vor.

► **Öffentliche Sicherheit**

Die öffentliche Sicherheit umfasst die geschriebenen Rechtsnormen und die Individualrechtsgüter (z. B. Gesundheit und Eigentum).

Wie bereits erwähnt, steht laut Sachverhalt eine Straftat unmittelbar vor der Verwirklichung. Eine Straftat verstößt gegen Rechtsnormen, die öffentliche Sicherheit wird hier also gestört. Durch einen Unfall würden die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit bzw. Eigentum sowie die Allgemeinrechtsgüter Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs betroffen. Die öffentliche Sicherheit ist hier also auch gefährdet.

► **Öffentliches Interesse**

Öffentliches Interesse liegt in der Regel dann vor, wenn die öffentliche Sicherheit betroffen ist.

Die öffentliche Sicherheit wird im vorliegenden SV gefährdet und durch eine Straftat betroffen. Es liegt also öffentliches Interesse vor (Regelfall 1).

Ergebnis:

Die Beamten dürfen die Weiterfahrt untersagen. Der Mann muss sich der Anordnung fügen.

Fall 3

Formelle Rechtmäßigkeit – Grundzuständigkeit – § 60 Abs. 1 PolG

Sachverhalt:

An einem Montagmorgen wird gegen einen seine Frau verprügelnden Ehemann durch die Ortspolizeibehörde der Stadt Böblingen ein Wohnungsverweis gem. § 27a Abs. 3 PolG für die Dauer von einer Woche ausgesprochen.

Aufgabe:

Erläutern und begründen Sie sachverhaltsbezogen die formelle Rechtmäßigkeit! Gehen Sie hierbei nur auf die Zuständigkeitsabgrenzung ein.

Lösungsmöglichkeit:

2. Formelle Rechtmäßigkeit
- 2.1 Zuständigkeitsabgrenzung

► Gemäß § 59 PolG umfasst die Organisation der Polizei die Polizeibehörden und den PVD.

Die Ortspolizeibehörde ist, wie ihre Bezeichnung schon deutlich macht, Polizeibehörde, somit auch Polizei im Sinne des § 59 PolG.

► Nach § 60 Abs. 1, 1. HS PolG sind für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben grundsätzlich die Polizeibehörden zuständig.

Hier ist an einem Montagmorgen die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde der Stadt Böblingen gegeben, da grundsätzlich die Polizeibehörde nach § 60 Abs. 1, 1. HS PolG für Maßnahmen nach § 27a Abs. 3 PolG zuständig ist.

Ergebnis:

Hier ist die Ortspolizeibehörde der Stadt Böblingen zuständig.

Hinweis:

Durch diese generelle Zuständigkeitsvermutung aus § 60 Abs. 1, 1. HS und § 66 Abs. 2 PolG wird der Ortspolizeibehörde eine gewisse Vorrangstellung eingeräumt. Dies bedeutet, dass vom Grundsatz her zunächst immer die Polizeibehörden für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben zuständig sind („sog. Primat der Behörde“).